

Die Tücken der digitalen Vignette

Ob geklebt oder im Internet bestellt – die Autobahnvignette ist für so manchen Wutanfall gut. Das liegt auch an den Problemen, wenn sie den Besitzer wechseln soll.

STEPHAN KLIMSTEIN



Die Digitalisierung soll den Alltag besser, bequemer, einfacher machen. Das war wohl auch die Idee hinter der digitalen Autobahnvignette, die seit November 2017 online gekauft werden kann. Im Unterschied zur „Vignette zum Anfassen“ muss sie nicht mehr auf die Windschutzscheibe geklebt werden. Praktisch, eigentlich. Doch im Fall eines Fahrzeugwechsels gibt es nach wie vor Einschränkungen, die immer wieder zu, sagen wir einmal, Irritationen führen.

Bei der digitalen Vignette wird das Autokennzeichen in einer Evidenz der Asfinag registriert. Der Vorteil: Das „Pickel“ muss nicht mehr aufgeklebt und später abgekratzt werden. Allerdings ist die Vignette in diesem Fall nicht an das Fahrzeug, sondern an das Kennzeichen gebunden. Wird das Taferl dann einmal gewechselt, muss eben leider auch eine neue Vignette gekauft werden.

Geregelt ist das in der Mautordnung. Nachträgliche Änderungen sind demnach nur möglich, wenn der Autofahrer in einen anderen politischen Bezirk umzieht, bei einer Bezirkszusammenlegung oder wenn das Kennzeichen gestohlen wird oder es verloren geht. Auch bei einem Totalschaden oder einem Diebstahl des Fahrzeugs kann kostenlos ein Ersatz beantragt werden, sofern das Vorliegen einer dieser Ausnahmen nachgewiesen werden kann. Wird hingegen einfach nur ein neues Auto gekauft, und dabei auch das Kennzeichen gewechselt, verliert die digitale Vignette ihre Gültigkeit.

Es gibt noch eine weitere Möglichkeit, die Vignette im Falle eines Autowechsels zu behalten: Nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) kann sich der Zulassungsbesitzer das bisherige Kennzeichen bis zu sechs Monate lang, beginnend mit dem Tag der Abmeldung, freihalten, also gewissermaßen reservieren lassen. Wird das alte Kennzeichen später dem neuen Fahrzeug zugewiesen, bleibt die digitale Vignette weiterhin gültig. Wer also sein altes Auto verkauft, kann mit der Übertragung der Vignette bis zu einem halben Jahr zuwarten, ohne gleich eine neue kaufen zu müssen.

Auch bei der klassischen Klebevignette gibt es einen kostenlosen Ersatz nur in ganz bestimmten Fällen: Wenn die

Windschutzscheibe zerstört wird oder wenn das Auto bei einem Unfall oder durch höhere Gewalt zum Totalschaden wird. Das muss der Besitzer dann aber auch beweisen, und Kopien der Zulassungsbescheinigung, Reparaturrechnungen, Bestätigungen einer Werkstatt, Verschrottungsnachweise, eine abgelöste Klebevignette und eine Abmeldebestätigung abliefern. Weiters bedarf es einer kurzen Sachverhaltsdarstellung, unter Umständen müssen Fotos übermittelt werden. In allen anderen Fällen gibt es keinen Ersatz.

Was bei manchen Gebrauchtwagenhändlern offenbar gängige Praxis ist, verstößt gegen geltendes Recht: Wer eine bereits angebrachte gültige Klebevignette nachträglich ablöst und auf eine andere Windschutzscheibe klebt, macht sich strafbar. Selbiges gilt immer, wenn der Vignettenkleber chemisch oder technisch manipuliert wird – etwa beim Lösen mithilfe eines Föhns. Auch das ist strengstens verboten.

Ohne gültige Vignette dürfen mautpflichtige Straßen nicht benutzt werden. Wer als Lenker gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung. So weit, so bekannt. Was viele jedoch nicht wissen: Grundsätzlich können im Falle eines Verstoßes Geldstrafen zwischen 300 und 3000 Euro verhängt werden. Allerdings wird von Bestrafung in dieser Höhe abgesehen, wenn stattdessen eine Ersatzmaut bezahlt wird.

Nachsicht können unwissende Fahrzeuglenker in der Regel nicht erwarten, die Judikatur ist hier streng: Jeder Lenker hat Sorge dafür zu tragen, dass er bei der Benutzung von Mautstrecken über eine gültige Mautvignette verfügt. Missverständnisse und Fehler, die auf das Verhalten Dritter zurückzuführen sind, ändern in aller Regel nichts daran. Das gilt im Übrigen genauso für Touristen und den Transitverkehr. In einem Fall hatte ein vignettenloser Lenker die Ersatzmaut nicht bezahlt, weil sein Konto nicht gedeckt war. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) betonte, dass die Benutzung einer Mautstraße ohne ausreichendes Guthaben auf dem Prepaid-Konto einen geradezu typischen Fall eines verpönten Verhaltens darstelle und daher eine Verwaltungsübertretung vorliege.

Stephan Klimstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klimstein Rechtsanwälte OG).

BILD: SN/STOCKADobe

Sind die Coronaprämien steuerfrei?

Wer jetzt besonders gefordert ist, bekommt oft ein „Zuckerl“.

Die Frage ist nur, für wen die Steuerbegünstigung nun überhaupt gilt.

RAINER KRAFT, BIRGIT KRONBERGER

Durch das dritte gesetzliche Covid-Maßnahmenpaket wurde im Einkommensteuergesetz und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausdrücklich verankert: Zulagen und Bonuszahlungen an Mitarbeiter sind steuerfrei, wenn sie vom Arbeitgeber aufgrund der Covid-19-Krise zusätzlich geleistet werden. Auch fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an, all das bis zu 3000 Euro. Voraussetzung ist, dass die Prämie zusätzlich zum Lohn gewährt wird. Es wäre daher unzulässig, wenn einem Mitarbeiter eine ohnehin schon bisher laufende Prämie plötzlich unter dem Titel „Coronaprämie“ ausbezahlt würde.

Umstritten ist der konkrete Adressatenkreis der Steuerbegünstigung. Der Gesetzeswortlaut ist sehr neutral gehalten und sieht keine Einschränkung auf bestimmte Berufszweige vor (dort steht: „Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der

Covid-19-Krise zusätzlich geleistet werden“). Die Begründung in den parlamentarischen Erläuterungen zum Initiativantrag spricht hingegen ausdrücklich von „Mitarbeitern in Bereichen, die das System aufrechterhalten“.

Diverse Äußerungen politischer Verantwortungsträger zeigen, dass man eigentlich an Berufsangehörige gedacht hat, die in der Coronakrise als „Systemerhalter“ an vorderster Front stehen, wie insbesondere Kassakräfte in Supermärkten und Drogerien, Pflegekräfte, Spitalsärzte, Straßenbahn- und Busfahrer etc.

Sofort drängt sich aber die Frage auf, wie es um Mitarbeiter in anderen Bereichen steht, deren Tätigkeit trotz der Ausgangsbeschränkungen hinter den Kulissen „weiterläuft“ und die für das Funktionieren des Lebens erforderlich sind. Man denke etwa an Tausende Personalverrech-

ner, die sich – teils im Büro, teils im Homeoffice – mit den aufwendigen Regelungen der neuen Kurzarbeit herumschlagen müssen und ohne deren Einsatz es keine Gehälter und Löhne für über 3,5 Millionen Arbeitnehmer gäbe.

Das von der Politik geäußerte eher enge Verständnis würde zu massiven Abgrenzungsproblemen führen. Ein juristisch allgemein anerkannter Auslegungsgrundsatz besagt, dass im Zweifel dem Wortlaut einer Gesetzesregelung der Vorrang zukommt, während die parlamentarischen Erläuterungen als bloße Auslegungshilfe bei unklarem Wortlaut fungieren.

Aus diesem Grund ist unseres Erachtens dem weiter gesteckten Wortlaut des ursprünglichen Gesetzestexts zu folgen. Dies bedeutet konsequenterweise, dass Prämien, die nachweislich aufgrund der Coronakrise gewährt werden, ohne Ein-

schränkung auf bestimmte Berufsgruppen bis zu 3000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgerechnet werden können. Zur Dokumentation empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung, in der etwa die besondere Leistung, das erhöhte Risiko oder der abzugeltende Mehraufwand des Mitarbeiters festgehalten werden.

„Zeiten der Krise dürfen nicht Zeiten der Bürokratie sein. Wir entlasten die Menschen in unserem Bereich und schaffen durch Kulanz und Ausnahmen mehr finanziellen Spielraum“, meinte Finanzminister Gernot Blümel vor einigen Tagen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Worte nach überstandener Krise nicht über Bord geworfen werden, sondern auch für Lohnabgabenprüfungen weitergelten.

Birgit Kronberger und Rainer Kraft sind Arbeitsrechtsexperten (www.vorlagenportal.at)